Sibylle Hofer, Prof. Dr., geb. 1960, Studium der Rechtswissenschaft in München, 1992 Promotion, 2000 Habilitation, Professorin für Privatrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Regensburg. Seit 2006 ist sie ordentliche Professorin für Rechtsgeschichte und Privatrecht an der Universität Bern. Forschungsschwerpunkte sind das Zivilgesetzbuch sowie die bernische Rechtsgeschichte.

Die hier geäusserte Meinung muss nicht der Auffassung von Redaktion oder Universitätsleitung entsprechen.

Das Zivilgesetzbuch – ein volkstümliches Gesetz?

Von Sibylle Hofer

Am 1. Januar 2012 jährte sich zum hundertsten Mal der Tag, an dem das Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft trat. Das Jubiläum wurde kaum beachtet. Es wäre jedoch nicht zutreffend, dies als Ausdruck einer kritischen Distanzierung zu deuten. Ganz im Gegenteil. Das ZGB geniesst einen ausgezeichneten Ruf, der sich keineswegs nur auf Juristenkreise beschränkt. Sucht man nach Gründen für das weit verbreitete Lob, stösst man immer wieder auf den Hinweis, dass das ZGB «volkstümlich» sei. Das ist ein erstaunliches Etikett. Volkstümlich mag ein Prominenter oder ein Musikstück sein, aber ein Gesetz? Und was hat man sich eigentlich unter einem volkstümlichen Gesetz vorzustellen?

Um eine Antwort auf diese Fragen zu finden, ist es aufschlussreich, den Ursprung des Etiketts «volkstümliches Gesetz» zu suchen. Die Spur führt zu keinem Geringeren als zum Juristen, der den Entwurf für das ZGB verfasst hat: Eugen Huber (1849–1923), Rechtsprofessor an der Universität Bern. Huber hob immer wieder die Volksverbundenheit des Gesetzes hervor, wobei er zwei Punkte betonte: Das Gesetz entspreche inhaltlich den Vorstellungen des Volkes und der Text sei so formuliert, dass ihn grundsätzlich jeder – nicht nur Fachleute – verstehen können. Damit präsentierte Huber das ZGB gleichzeitig als Alternativmodell zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. An dem deutschen Gesetz, das 1900 in Kraft trat, wurde nämlich immer wieder kritisiert, dass es nicht volkstümlich sei, weil sein Inhalt nicht den nationalen Rechtsvorstellungen entspreche und ausserdem die Sprache des Gesetzes für Laien unverständlich sei.

Aber: Ist das ZGB wirklich in diesem Sinn volkstümlich? Es sei gewagt, Zweifel zu äussern. Da das ZGB, wie alle Gesetze, für viele Fälle anwendbar sein soll, ist es notwendigerweise abstrakt gehalten, was automatisch auch Verständnisschwierigkeiten mit sich bringt. So einfach zu begreifen sind die Artikel daher häufig gar nicht – eine Erfahrung, die Jurastudierende nicht selten schmerzlich machen müssen. Inwieweit der Nichtjurist den Gesetzestext als verständlich empfindet, möge jeder im Selbstversuch prüfen. Ausserdem setzt die Gesetzeslektüre den Leser oft nicht in die Lage, absehen zu können, wie Gerichte einen konkreten Sachverhalt beurteilen werden. Dies ist die Konsequenz von Hubers Entscheidung, die Regelungen auf wenige klare Grundsätze zu beschränken und auf Details zu verzichten. Damit bleibt ein weiter Spielraum für richterliche Interpretationen. Und auch die Behauptung, dass das ZGB inhaltlich den Volksvorstellungen entspreche, erscheint bei näherem Hinsehen fraglich. Zu bedenken ist, dass die Rechtsvorstellungen in der Schweiz zur Entstehungszeit des ZGB alles andere als einheitlich waren. Die Themen des Gesetzes (Familien-, Erb- und Sachenrecht) waren im 19. Jahrhundert durch kantonale Gesetze geregelt. Deren Inhalt wies an vielen Punkten, wie beispielsweise beim ehelichen Güterstand oder bei der Möglichkeit zu Testamentserrichtungen, grosse Unterschiede auf. Huber sichtete gründlich die einzelnen Rechte, und entschied sich bei jeder Frage für die Regelung, die ihm am geeignetsten schien. Das brachte im Ergebnis für alle Kantone zahlreiche Rechtsänderungen mit sich. Da nicht alle Traditionen berücksichtigt werden konnten, war Widerspruch eigentlich vorprogrammiert. Wenn Huber es trotzdem schaffte, ein breit akzeptiertes Werk zu schaffen, spielte sein geschicktes Auftreten eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dazu gehörte zum einen, dass Huber Vernehmlassungen durchführte und damit weiten Kreisen zumindest das Gefühl gab, gehört zu werden. Zum anderen warb Huber intensiv für sein Werk – als Nationalrat im Parlament und durch zahlreiche Vorträge vor verschiedenen Vereinigungen.

Sieht man kritisch auf die Gestaltung der Normen und bedenkt die Situation um 1900, erscheint Hubers Betonung, dass das ZGB ein volkstümliches Gesetz sei, in einem neuen Licht. Es entsteht nämlich der Eindruck, dass es sich dabei um eine Werbestrategie für das Gesetzbuch handelte. Huber hatte während seiner Professorenzeit in Halle (1882-1892) die Diskussion um das deutsche Gesetzbuch hautnah miterlebt. Dabei hatte er gesehen, dass der Vorwurf fehlender Volkstümlichkeit der Akzeptanz eines Gesetzes nachhaltig schadet. Somit liegt die Annahme nah, dass Huber die Verständlichkeit sowie die Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorstellungen auch gerade deswegen besonders betonte, um dem ZGB bessere Chancen zu eröffnen. Die Tatsache, dass das Gesetz einstimmig angenommen wurde und dass kein Referendum ergriffen wurde, zeigt, dass diese Rechnung aufging. Mit der hier vorgenommenen Einschätzung soll keinesfalls der Wert des Gesetzes geschmälert werden. Das ZGB hat in den letzten hundert Jahren seine Qualitäten vielfach bewiesen. Im historischen Rückblick erscheint jedoch ein Fragezeichen hinter dem Etikett «volkstümlich» als angebracht.

Kontakt: *Prof. Dr. Sibylle Hofer, Institut für Rechtsgeschichte, sibylle.hofer@rhist.unibe.ch*

source: https://doi.org/10.7892/boris.51898 | downloaded: 19.9.2024